

POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN
GEMEINDEVERWALTUNG

KOPIE

EINSCHREIBEN

Telat Iljazi
Bahnhofstrasse 5
8560 Märsjetten

071 658 60 06
gemeindekanzlei@maerstetten.ch
Märsjetten, 08.02.2016

VERFÜGUNG

an

- Telat Iljazi, Bahnhofstrasse 5, 8560 Märsjetten
- Mevljan Iljazi, Bahnhofstrasse 5, 8560 Märsjetten
- Senat Iljazi, Bahnhofstrasse 5, 8560 Märsjetten

A: 1/3 Miteigentum an Parz. 733
B: 1/3 Miteigentum an Parz. 733
C: 1/3 Miteigentum an Parz. 733

in Sachen

Unterschutzstellung der Blutbuche auf Parz. 733 im Grundbuch, Bahnhofstrasse 5, 8560 Märsjetten

Sehr geehrter Herr Iljazi,

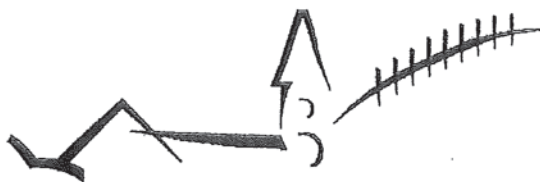
Wir beziehen uns auf die Gemeinderatssitzung vom 7. Dezember 2015, Beschluss Nr. 172.

Der Gemeinderat verfügt:

1. Die Blutbuche an der Bahnhofstrasse 5 wird definitiv mittels Einzelverfügung gemäss § 10 NHG unter Schutz gestellt und dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen.
2. Insbesondere wird im Entscheid das Fällen der Blutbuche sowie jegliche Eingriffe in deren Ast- und Wurzelwerk untersagt, welche den Weiterbestand des Baumes gefährden könnten.
3. Falls dem Entscheid Rechtskraft erwächst, wird die Gemeinde einmalig die Kosten für die nötigen Baumpflege-Massnahmen übernehmen und diese mittels Entnahme aus dem NHG-Fond abrechnen.

Sachverhalt

1. Gemäss §1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) sind die Gemeinden verpflichtet, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. Erhaltenswerte Objekte können nach §2 Absatz 2 namentlich auch Bäume und Baumgruppen sein, die das Landschafts- oder Ortsbild prägen.
2. Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen (§10 NHG).
3. Um den bestehenden Zustand zu erhalten oder drohenden Schaden abzuwenden, kann die Gemeindebehörde mittels vorsorglicher Massnahme die Einstellung von Eingriffen in erhaltenswerte Objekte und allfällige weitere Schutzmassnahmen verfügen. Solche Verfügungen sind sofort vollstreckbar (§12 NHG).



POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN
GEMEINDEVERWALTUNG

Erwägungen

1. Der etwa 50-jährigen Blutbuche (*Fagus sylvatica* f. *purpurea*) kommt insbesondere durch ihre dominante Lage direkt am Hilarius-Kreisel eine grosse gestalterische Bedeutung zu. Sie prägt den Ortseingang der Gemeinde Märstetten – nicht zuletzt im Kontext mit weiteren geschützten Bäumen an der Bahnhofstrasse sowie historischen Bauten als Gesamt-Ensemble – ganz erheblich mit.
2. Um auch aus baumpflegerischer Sicht eine fundierte Beurteilung zu erhalten, fand am 2. Dezember 2015 im Beisein von GA Jürg Schumacher eine Besichtigung des fraglichen Schutzobjektes mit Herrn Timo Scheurer der Firma baumART AG, Frauenfeld, statt. Die baumART AG ist auf die Pflege und Diagnose von Bäumen spezialisiert und wird im Thurgau regelmässig für Baum-Expertisen beigezogen. Herr Scheurer verfügt über einen Fachhochschulabschluss als BSc der Arboristik und ist ausgewiesener Fachexperte zur Beurteilung von Bäumen im Siedlungsgebiet.
3. Zusammenfassung der Beurteilung vor Ort:
Die Blutbuche an der Bahnhofstrasse 5 weist eine einwandfreie Vitalität und die buchentypische Baumform auf. Mit einem Alter von etwa 50 Jahren kann die markante Blutbuche als wichtiges und prägendes Gestaltungselement am Ortseingangskreisel bezeichnet werden. Der Baum ist gesund und weist keinerlei Strukturschwächen oder Krankheiten auf.
4. Nach § 5 NHG unterstützen Kanton und Gemeinden die Eigentümer bei der Erhaltung und Pflege von geschützten Objekten. Es erscheint der Gemeinde daher gerechtfertigt und sinnvoll, aus dem NHG-Fond einmalig die Kosten für die notwendigen Baumpfleagemassnahmen zu übernehmen.

Auf eine Bearbeitungsgebühr wird verzichtet.

Wir weisen Sie nachdrücklich darauf hin, dass nach § 26 NHG derjenige, der ein geschütztes oder vorsorglich geschütztes Objekt vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt, beschädigt oder verunstaltet, mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden kann.

Gemeinderat Märstetten

Jürg Schumacher, Gemeindepräsident

Christian Baumann, Gemeindeschreiber

Expediert am: 08.02.2016

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb von 20 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, beim Departement für Bau und Umwelt, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld, Rekurs erheben. Der vorliegende Entscheid ist bei der Rekurseingabe genau zu bezeichnen oder beizulegen. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen, und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind beizulegen. Der Rekurs ist zu unterzeichnen. Dem Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.